

Allgemeine Lizenzbedingungen

der MID GmbH, Kressengartenstr. 10, 90402 Nürnberg, nachstehend „Lizenzgeber“ genannt.

I. Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Der Lizenzgeber entwickelt und vertreibt Softwareprodukte selbst und über Dritte. Unter der Produktlinie "INNOVATOR" vertreibt der Lizenzgeber Anwendungsentwicklungssoftware sowie Software zur Geschäftsprozessmodellierung, die unter verschiedenen Betriebssystemen ablauffähig ist. Die Produktlinie "e-learning" umfasst interaktive Lernsysteme. Der Lizenznehmer erwirbt die Nutzungsrechte ausschließlich für den eigenen, hausinternen Einsatz des vertragsgegenständlichen Produktes – nicht jedoch für sonstige Zwecke oder die Weiter- oder Wiederveräußerung.

2. Begriffsbestimmung

Im Hinblick auf den uneinheitlichen Sprachgebrauch werden die nachfolgenden wesentlichen Begriffe für diesen Vertrag und die laufende Geschäftsbeziehung wie folgt definiert:

Lizenz

Eine einen oder mehrere Arbeitsplätze umfassende Software für eine oder mehrere Betriebssystemplattformen innerhalb eines fest definierten Einsatzbereiches (Konzern, Bereich, Abteilung o.ä.). Das auf dem jeweiligen Lizenzserver hinterlegte Lizenzrepository identifiziert den legitimierten Arbeitsplatz, Anzahl, Leistungsumfang und Ablaufdatum (Demo-Test-Version) der lizenzierten Software. Das Lizenzrepository enthält ferner Angaben zur Plattform-Lizenzierung und des Lizenzverantwortlichen.

Version

Software einer bestimmten Generation. Bei neuen Versionen wird sowohl die technische als auch die funktionale Ebene erweitert. Die geänderte Funktionalität hat i.d.R. Handbuchänderungen zur Folge.

Release

Technisch verbesserte Version ohne oder ohne gravierende Funktionalitätserweiterung, die vor allem der Behebung von Fehlern dient. Die Änderungen haben i.d.R. keine Handbuchänderungen zur Folge.

Upgrade

Lieferung einer neueren/aktuellen Version.

Update

Lieferung eines neueren/aktuellen Releases.

Generierung

Generierung der Datenträger mit ausführbarer Software für eine bestimmte Betriebssystemplattform. Die vollständige Versionsnummer des Produkts setzt sich aus max. drei Zahlen zusammen, die durch Punkte getrennt sind. Die erste und zweite Zahl bezeichnen dabei die Version und die dritte das Release.

Lizenzserver

Ein an einen Host gebundenes Programm, welches die Verwaltung der im Produktschein protokollierten Lizenzen ermöglicht.

Lizenzrepository

Datenbestand des Lizenzservers, gemäß Produktschein.

3. Kopierschutz

Das Produkt ist kopiergeschützt. Damit das Produkt funktionsfähig wird, ist die Eingabe eines Passworts erforderlich, das dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber bekannt gegeben wird. Der Kopierschutz kann auch über andere Maßnahmen realisiert werden.

II. Lizenzvertrag

1. Rechte des Lizenznehmers

a) Nutzungsrechte

Mit dem Abschluss dieses Vertrages und der Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Lizenznehmer das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte oder (z.B. bei Miete, Test o.ä.) zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Anzahl von Softwareprodukten gemäß Produktschein, die ihm ausschließlich in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

b) Sonstiges

Das Nutzungsrecht umfasst die Berechtigung, Sicherungskopien im erforderlichen Umfang zu erstellen. Des Weiteren erwirbt der Lizenznehmer die übermittelten Handbücher, Datenträger und Kopierschutzmechanismen als Eigentum.

2. Vorbehalte

Die Parteien sind einig, dass das vertragsgegenständliche Software-Produkt dem Urheberrechtsschutz unterliegt. Der Lizenznehmer erkennt die Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Lizenzgebers an.

a) Urheber-, Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte

Das Urheberrecht und sämtliche Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verwertungs- sowie sonstigen Rechte an dem vertragsgegenständlichen Software-Produkt verbleiben beim Lizenzgeber.

b) Quellen

Der Lizenznehmer erhält keinerlei Rechte an den Quellen. Entsprechend ist er nicht berechtigt, Reverse-Engineering oder Decompilierung noch irgendwelche Bearbeitungen oder sonstigen Veränderungen an dem Softwareprodukt vorzunehmen.

c) Weitergabe bzw. -veräußerung

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das vertragsgegenständliche Softwareprodukt ohne Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer oder zeitlich begrenzt weiterzugeben. Der Lizenzgeber ist insbesondere auch nicht verpflichtet, eventuellen Dritten den Abschluss von Wartungsverträgen anzubieten oder Support und Upgrade-Möglichkeiten zu gewähren.

3. Lieferumfang

a) Programm

Der Lizenznehmer erhält die vertragsgegenständlichen Programme in der aktuellen Version in maschinenlesbarer Form – unabhängig von der Anzahl der abgenommenen Lizenzen – einmal auf Datenträgern ausgehändigt.

b) Handbuch

Das Handbuch ist vollständig in elektronischer Form auf dem Datenträger und somit für jeden Anwender uneingeschränkt verfügbar.

c) Passwort

Der Lizenznehmer erhält mit Wirksamwerden des Vertrages (ggf. nach Ablauf des Testzeitraums) eines oder mehrere Passwörter übermittelt, mit denen das Programm für die im Produktschein festgelegte Nutzungsdauer in Funktion genommen werden kann.

4. Sonstige Leistungen

Der Umfang der weiteren vereinbarten Leistung (Wartung) ergibt sich ebenfalls aus dem Produktschein. Weitere Leistungen – insbesondere Funktionserweiterungen, Anpassungsmaßnahmen an spezielle, in der aktuellen Version nicht unterstützte Hardware, Installation, Support, Wartung, Schulung – sind ohne ausdrückliche Vereinbarung grundsätzlich nicht geschuldet. Hinsichtlich der Möglichkeit, diese entsprechenden Leistungen vom Lizenzgeber zu erhalten, wird auf die aktuelle Preisliste des Lizenzgebers verwiesen.

5. Termine

Eventuelle genannte Liefer- oder Installationstermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

III. Lizenzgebühren

1. Höhe

Die Höhe der geschuldeten Lizenzgebühr und der Generierungspauschale ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste des Lizenzgebers.

2. Fälligkeit

Die Lizenzgebühr und die Generierungspauschale sind fällig nach Lieferung des vertragsgegenständlichen Programms auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form und der vorläufigen Passwörter. Die endgültigen (zeitlich unbegrenzten) Passwörter werden nach vollständigem Eingang der einmaligen Lizenzzahlung übermittelt.

3. Weitere Leistungen

Die Höhe und Fälligkeit der Zahlungsansprüche für eventuelle weitere Leistungen ergibt sich aus dem Produktschein.

IV. Verpflichtungen des Lizenznehmers

1. Wahrung der Rechte des Lizenzgebers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Rechte des Lizenzgebers zu achten und insbesondere

- je Produktschein maximal einen Lizenzserver zu betreiben; die Anzahl der installierten Lizenzen sowie deren Umfang ergeben sich aus dem Lizenzrepository;
- keine Kopien der Software an Dritte weiterzugeben oder Dritten die Herstellung von Kopien zu ermöglichen;
- keinerlei ungesetzliche Manipulationen an der vertragsgegenständlichen Software vorzunehmen.

2. Vertragsstrafe

a) Höhe

Für jede Installation des Programms, die wegen der Missachtung der unter Nr. IV. 1. a) bis c) stehenden Verpflichtungen beim Lizenznehmer oder Dritten vorgenommen werden konnte, bezahlt der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des 2-fachen der vollen Lizenzzahlung laut jeweils aktueller Preisliste des Lizenzgebers für das betroffene Produkt.

b) Haftung für Dritte

Der Lizenznehmer haftet hierbei auch für alle Personen, die in seinem Gefahrenbereich tätig sind (Erfüllungsgehilfen, Angestellte, freie Mitarbeiter) und für Organisationsmängel. Dem Lizenznehmer obliegt die Beweislast, dass er die notwendigen organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, damit die Erstellung von Kopien des Programms sowie die Weitergabe der Kopien und der Passwörter durch Dritte in seinem Gefahrenbereich bestmöglich unterbunden wurde.

c) Auskunftspflicht

Auf Verlangen hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Auskunft über Anzahl und Installationsort der bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern installierten Programme zu geben und deren Richtigkeit rechtsverbindlich zu versichern.

d) Weitergehende Schäden

Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt.

3. Kündigung des Lizenzvertrages

Bei Verletzung der unter Nr. IV. 1. stehenden Verpflichtungen ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos und ersatzlos zu kündigen. Der Lizenznehmer hat in diesem Fall unverzüglich die erhaltenen Originaldatenträger an den Lizenzgeber herauszugeben, alle eventuell erstellten Kopien der überlassenen Software unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten und darüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

4. Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für Programme, die unter der Missachtung der unter Nr. IV. 1. a) bis c) stehenden Verpflichtungen beim Lizenznehmer oder Dritten installiert wurden oder an denen Manipulationen vorgenommen wurden.

V. Haftung / Gewährleistung

1. Rechtsmängel

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte nebst geliefertem Zubehör frei von Rechten Dritter sind. Sofern Produkte Dritter Vertragsgegenstand sind, ist der Lizenzgeber berechtigt, Nutzungsrechte einzuräumen. Der Dritte wird durch diesen Vertrag jedoch auf keinerlei Weise verpflichtet.

2. Sachmängelhaftung

Die Tauglichkeit des Programms für einen bestimmten Zweck wird nicht gewährleistet. Besondere Eigenschaften werden ebenfalls nicht zugesichert. Des Weiteren ist dem Lizenznehmer bekannt, dass nach derzeitigem technischem Stand Software nicht vollständig fehlerfrei entwickelt werden kann.

a) Grundsatz

Für die gelieferte Software nebst Zubehör wird innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung die Haftung für bei Übergabe vorhandene Mängel bzw. Abweichungen von der Programmspezifikation übernommen. Technische oder rechtlich bedingte Änderungen bleiben dabei jederzeit vorbehalten. Ein Anspruch auf Lieferung von neuen Software-Versionen besteht nicht.

b) Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Lizenznehmer hat Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Erkennen anzuzeigen. Bei Verletzung der Rügepflicht gilt der betreffende Mangel als genehmigt.

c) Gewährleistung bei Kauf nach Testinstallation

Sofern das vertragsgegenständliche Produkt beim Lizenznehmer für Testzwecke installiert wurde und dieser anschließend im Rahmen dieses Vertrages Nutzungsrechte erworben hat, sind die Parteien einig, dass das Produkt im Rechtssinne als „gebraucht“ überlassen und „wie getestet“ übernommen wurde.

d) Gewährleistungseinschränkungen

Generell sind auftretende Mängel und deren Symptome bestmöglich zu beschreiben, damit deren Reproduzierbarkeit – und damit auch Beseitigung – ermöglicht wird. Etwaige Mängel werden sodann nach entsprechender Mitteilung des Anwenders durch Lieferung eines Updates/Upgrades, Übermittlung eines so genannten Patch oder Mitteilung einer Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers behoben. Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) kann jedoch erst verlangt werden, wenn nicht binnen angemessener Zeit eine Behebung bzw. Umgehung des Mangels möglich ist.

3. Hardwarevoraussetzungen / unsachgemäße Handhabung

a) Einsatzbedingungen

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorausgesetzten Einsatzbedingungen (Hardwarefehler, Inkompatibilitäten von Hard- oder parallel eingesetzter Software) oder durch unsachgemäße Handhabung verursacht werden.

b) Anpassungsarbeiten

Des Weiteren wird das Produkt mit dem jeweils aktuellen Leistungsumfang ausgeliefert. Über diesen wurde der Lizenznehmer informiert. Auf die Möglichkeit einer Testinstallation wird verwiesen. Ein Anspruch, dass zusätzliche Funktionen oder Leistungsmerkmale implementiert werden oder Anpassungsarbeiten (z.B. Beseitigung von Darstellungsanomalien bei nicht freigegebenen Grafikkarten o.ä.) vorgenommen werden, besteht nicht.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber unverzüglich und kostenlos alle erforderlichen oder sachdienlichen Informationen zu erteilen, gegebenenfalls Zugang und Zugriff auf und zu den fraglichen Geräten und Daten zu ermöglichen und sämtliche notwendigen Daten und Maschinenzeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Wartungsvertrag

Sofern kein Wartungsvertrag besteht, wird die Berechnung von Fehleranalysen und Störungsbeseitigungen, die nicht der Gewährleistung unterliegen, sowie Mehraufwand, der durch unrichtige oder unvollständige Fehlerbeschreibungen

oder sonstige Angaben entsteht, ausdrücklich vorbehalten und in der Regel mit 220 EURO zzgl. gesetzlicher MWST. je Problembearbeitung erfolgen.

a) Abschluss

Der Lizenzgeber erklärt sich bereit, im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages eine erweiterte Gewährleistungsverpflichtung, technischen Support und die Lieferung neuer Software-Versionen (Upgrades) zu übernehmen. Diese Bereitschaft erstreckt sich jedoch nur auf den Lizenznehmer und ist nicht übertragbar oder abtretbar.

b) Upgrade-Anspruch

Sofern Upgrades – auch im Rahmen von Wartungsverträgen – beansprucht werden können, besteht lediglich Anspruch auf Lieferung der jeweils aktuellen Programmversion des vertragsgegenständlichen Produktes. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Weiterentwicklung der konkreten Programmversionen bzw. auf Unterstützung der jeweiligen Programmiersprache – sei es in der Ausgangsversion oder in einer neuen Version der Programmiersprache. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Wechsel zwischen Versionen verschiedener Betriebssysteme.

6. Haftung

a) Haftungsbegrenzung

Der Lizenzgeber haftet nur, sofern etwaige Schäden durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften, für vertragliche Hauptpflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, sowie für Ansprüche aus zu vertretendem Verzug und anfänglicher Unmöglichkeit und aufgrund Produkthaftungsrecht bleiben unberührt.

b) Betragsmäßige Begrenzung

Die Haftung des Lizenzgebers wird auf einen Betrag in Höhe von 1.250.000 EURO begrenzt. In dieser Höhe hat der Lizenzgeber eine Haftpflichtversicherung für Vermögens-, Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Sofern dieser Betrag vom Lizenznehmer als nicht ausreichend erachtet werden sollte, wird der Lizenzgeber auf Kosten des Lizenznehmers die Versicherungssumme auf einen von diesem gewünschten Betrag erhöhen.

c) Folgeschäden

Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für Datenverluste wird nur übernommen, sofern diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

7. Hinweise

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass tägliche Datensicherung in langfristigen Zyklen, Vorsorgemaßnahmen gegen Computerviren und regelmäßige Virentests sowie ein sorgfältiges Austesten der unter Zuhilfenahme der vertragsgegenständlichen Software erstellten Programme erforderlich sind. Gegebenenfalls ist eine Beratung über entsprechende Maßnahmen durch den Lizenzgeber möglich.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, beim Einsatz der und/oder bei Verfügungen über die vertragsgegenständlichen Produkte die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere das UrhG und etwaige Handelsbeschränkungen – zu beachten.

2. Nebenabreden

Jede Aufhebung, Änderung, Kündigung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen – auch über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses – sind unwirksam. Ansprechpartner für die Abgabe oder Entgegennahme entsprechender Erklärungen ist auf Seiten des Lizenzgebers ausschließlich dessen Geschäftsführung an dessen Hauptniederlassung in Nürnberg.

3. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot, Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen den Lizenzgeber ist ohne dessen ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur mittels rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zulässig.

4. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Parteien eine rechtswirksame Ersatzregelung treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

5. Gerichtsstand

Sofern die Vertragspartner Vollkaufleute sind, wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten – der Firmensitz des Lizenzgebers vereinbart.

6. Geltendes Recht

Für diesen Vertrag und sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird für Lieferungen ins Ausland ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Daten bezüglich Geschäftsbeziehung und Kunden werden – soweit gemäß Bundesdatenschutzgesetzes zulässig – verarbeitet.

Nürnberg, Februar 2007